

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Beitrag zur Gemeinschaftstagung „Herausforderungen und Perspektiven für Landwirte und Jäger in ASP-Zeiten vom 18.01.2022“

Erläuterungen zur jagdlichen Verwendung von Nachtsichttechnik und künstlichen Lichtquellen

## Gemeinschaftstagung „Herausforderungen und Perspektiven für Landwirte und Jäger in ASP-Zeiten“ am 18. Januar 2022

hier: Verwendung von künstlichen Lichtquellen und Nachtsichtgeräten in Thüringen für die Bejagung von Schwarzwild und jagdbaren invasiven Arten:  
Stand: 21.01.2022

In Beachtung des Waffenrechts und des thüringischen Jagdrechts ist die jagdliche Verwendung von Vor- oder Aufsatzgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr), sowie die jagdliche Verwendung von künstlichen Lichtquellen (z. B. Taschenlampe, Infrarotaufheller), welche nicht aufgrund ihrer Bauart für Schusswaffen bestimmt sind (also keine für Schusswaffen bestimmte Montagevorrichtung aufweisen) und nicht mit der Schusswaffe verbunden sind, für die Bejagung des Schwarzwildes und für die Bejagung der jagdbaren invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig.

### Hintergrund:

Um der Ausbreitung der Tierseuche Afrikanische Schweinepest in Thüringen entgegenwirken zu können, wurden jagdrechtliche Verbotsaufhebungen bezüglich des bisher verbotenen Einsatzes von Nachtziel- inkl. Nachtsichttechnik sowie des Einsatzes von künstlichen Lichtquellen, durch eine Änderung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Jagdgesetz (ThJGAVO), die zum 11.09.2021 in Kraft getreten ist, ermöglicht.

§ 10 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) lautet:

*„Für die Bejagung des Schwarzwildes und für die Bejagung der jagdbaren invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, einschließlich Infrarotaufhellern und von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zugelassen. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“*

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.ds-tmil.thueringen.de](http://www.ds-tmil.thueringen.de). Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

**Ihr-e Ansprechpartner/-in**  
Marius Kossow

**Durchwahl**  
Telefon +49 (361) 57-4191562  
Telefax +49 (361) 57-4191502

marius.kossow@  
tmil.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
54-7812/4-11-7057/2022

Erfurt, 21. Januar 2022

**Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft**  
Telefon +49 (361) 57-4111000  
Telefax +49 (361) 57-4111099  
poststelle@tmil.thueringen.de  
www.tmil.info

**Dienstgebäude 1**  
Abt. „Zentralabteilung“  
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,  
Staatlicher Hochbau“  
Abt. „Verkehr und Straßenbau,  
Bodenmanagement und  
Geoinformation“  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 2**  
Abt. „Strategische  
Landesentwicklung, Demografie  
und Forsten“  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 3**  
Abt. „Landwirtschaft und  
ländlicher Raum“  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

Wie bereits aus dem Wortlaut des § 10 ThJGAVO deutlich hervorgeht, gelten waffenrechtliche Vorschriften (Waffenrecht ist Bundesrecht) jedoch unabhängig von jagdrechtlichen Vorschriften in Thüringen und müssen grundsätzlich beachtet werden.

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Waffengesetzes (WaffG), dürfen Inhaber eines gültigen Jagdscheines für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 WaffG haben.

Der Umgang mit Nachtzielgeräten im engeren Sinne, sogenannten Kompaktgeräten, bei denen Zielvorrichtung und Nachtsichttechnik integriert sind und die für Schusswaffen bestimmt sind (Montagevorrichtung), ist jedoch weiterhin entsprechend § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG verboten. Ein Verstoß hiergegen kann gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe belegt werden.

Weiterhin ist der Umgang mit sogenannten Zielscheinwerfern, das sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (sichtbares wie nicht sichtbares Licht), gemäß § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG, verboten.

Einige Nachtsichtgeräte besitzen einen eingebauten Infrarotstrahler. Wird das Nachtsichtgerät, z. B. über die Zieloptik, mit der Schusswaffe verbunden, gilt der Infrarotstrahler in diesem Moment als Zielscheinwerfer im Sinne des Waffengesetzes.

Auch hier kann der Verstoß gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe belegt werden.

Es ist gegenwärtig nicht bekannt, ob und wann das Waffengesetz diesbezüglich geändert werden soll.

Ein vom Bundeskriminalamt herausgegebenes Merkblatt zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen wird diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Achim Ramm

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: Merkblatt zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen des Bundeskriminalamtes



# Merkblatt zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen

## 1. VERBOTENE WAFFEN

Waffenrechtliches Verbot nach § 2 Absatz 3 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2

Der Umgang mit

- Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen
- sowie mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohren)

ist, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, verboten.

## 2. DEFINITIONEN

### 2.1 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen

Die dem Waffengesetz unterliegenden Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte sind speziell für den Schusswaffeneinsatz bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen.

Nachtsichtgeräte:

Sie wurden ursprünglich für den militärischen / behördlichen Einsatz entwickelt und ermöglichen einem Menschen auch die Sicht bei Dunkelheit, wenn ihm dies aus biologischen Gründen oder bei der Nutzung optischer Hilfsmittel aufgrund physikalischer Grenzen nicht (mehr) möglich ist. Nachtsichtgeräte lassen u. a. einen gezielten Einsatz von Schusswaffen bei Dunkelheit zu. Technisch ist zu unterscheiden zwischen Geräten mit elektronischer Verstärkung oder mit einem Bildwandler.

Nachtsichtgeräte mit elektronischer Verstärkung hellen das vorhandene (Rest-)Licht, z. B. das der Sterne, auf, indem sie dies zum Teil zig-tausendfach verstärken.

Nachtsichtgeräte mit Bildwandlern wandeln das für den Menschen nicht sichtbare Licht, z. B. infrarot, in sichtbares Licht um. Derartige Geräte mit Bildwandlern werden zur Zielfindung und Zielerkennung häufig zusammen mit Zielscheinwerfern oder Lichtstrahlern mit unsichtbarem Licht (z. B. infrarot) eingesetzt.

Weitere Nachsichtgeräte basieren auf Wärmebildtechnologie. Diese erfassen die von Wärmequellen ausgehende infrarote Wärmestrahlung, z. B. die Wärmeabstrahlung eines warmblütigen Lebewesens oder eines anderen Objektes, und machen sie mittels eines Bildwandlers sichtbar. Solche Geräte funktionieren sowohl bei absoluter Dunkelheit als auch bei Tageslicht.

#### Nachtzielgeräte:

Nachtzielgeräte (Kompaktgeräte) basieren technisch auf den vorstehend beschriebenen unterschiedlichen Prinzipien der Nachtsichtgeräte. Die dem Waffengesetz unterliegenden Nachtzielgeräte sind zur Montage auf Schusswaffen bestimmt und verfügen zusätzlich über ein eingebautes Zielhilfsmittel, z. B. in Form von Absehen oder anderen Markierungen, zum Anvisieren eines Ziels. Nachtzielgeräte werden als eigenständiges Zielhilfsmittel, vergleichbar den Zielfernrohren, auf Schusswaffen montiert und entsprechend einjustiert. Sie ermöglichen dann bei Dunkelheit im Rahmen der jeweils gegebenen technischen Parameter einen zielgenauen und präzisen Einsatz der Schusswaffe.

## 2.2 Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Single-Use-Geräte)

Zu Nachtzielgeräten zählen gemäß der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4.3 auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre) basieren technisch auf den unterschiedlichen Prinzipien der Nachtsichtgeräte (siehe oben). Sie verfügen im Gegensatz zu den Nachtzielgeräten grundsätzlich über keine zusätzlich eingebauten Zielhilfsmittel, z. B. in Form von Absehen oder anderen Markierungen, zum Anvisieren eines Ziels. Die jeweiligen Geräte werden mittels unterschiedlicher Montagen entweder vor das Objektiv oder hinter das Okular des Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohrs) montiert.

Diese speziellen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) für den professionellen Gebrauch, werden nach einschlägigen militärischen Produkt-Qualifikationen (MIL STD, DEF STAN, STANAG ...) gefertigt. Derartige Geräte verfügen regelmäßig über spezielle oder standardisierte Schnittstellen, z. B. zur Montage entweder auf den Schusswaffen selbst, den verwendeten Zielfernrohrmontagen oder mittels spezieller Adapter unmittelbar in Verbindung mit den einschlägigen Zielhilfsmitteln (z. B. Zielfernrohren).

## 2.3 Sonstige Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze (Dual-Use-Geräte)

Von den Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) abzugrenzen sind Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze, die für eine Verwendung mit anderen optischen Geräten, insbesondere Sport- und Beobachtungsoptiken, Fotoapparaten, Videokameras etc. konzipiert wurden. Auch diese Geräte basieren technisch auf den vorstehend beschriebenen unterschiedlichen Prinzipien der Nachtsichtgeräte. Dem Herstellerwillen folgend sollen bzw. können diese Geräte entweder eigenständig oder im Zusammenwirken z. B. mit Sport- und Beobachtungsoptiken,

Videokameras etc. verwendet werden. Sie verfügen regelmäßig über kein Absehen oder sonstige Markierungen zum Anvisieren eines Ziels und auch über keine Montageeinrichtung für Schusswaffen. Die Geräte werden mittels diverser Adapter entweder mit dem Objektiv oder das Okular der Sportoptik etc. verbunden. Das WaffG ist für derartige Geräte unbeachtlich und findet insbesondere für den Erwerb und den Besitz keine Anwendung.

Die waffenrechtlichen Verbote greifen bei diesen Geräten erst dann, wenn durch eine Verwendung von Adaptern oder sonstigen Montagen die Nachtsichtvorsätze oder Nachtsichtaufsätze mit einer Zieloptik, z. B. einem Zielfernrohr oder einem anderen Zielhilfsmittel zusammengefügt werden. Erst dadurch werden dann die für Schusswaffen bestimmten Vorrichtungen geschaffen / hergestellt, die technisch und funktional einem verbotenen Nachtzielgerät entsprechen. Gleiches gilt, wenn solche Geräte unmittelbar auf eine Schusswaffe montiert werden, um zusammen mit einem Zielfernrohr oder einem anderen Zielhilfsmittel verwendet zu werden.

### 3 WAFFENRECHTLICHE BEWERTUNG

#### 3.1 Waffenrechtliches Verbot nach § 2 Absatz 3 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2

Das grundsätzliche Verbot zum Umgang mit

- Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen
- sowie mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre)

besteht, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, weiterhin fort.

Dieses Verbot umfasst insbesondere die gemäß 2.1 und 2.2 näher bezeichneten Geräte.

Das waffenrechtliche Verbot bezieht sich dabei nicht auf Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze nach 2.3 für andere optische Geräte, wie zum Beispiel Sport- und Beobachtungsoptiken, Fotoapparaten, Videokameras etc. Solche Geräte unterliegen erst dann dem waffenrechtlichen Verbot, wenn diese durch die Verwendung von zusätzlichen Adaptern / Montagen mit einem Zielfernrohr oder einem andern Zielhilfsmittel zusammengefügt werden oder unmittelbar auf eine Schusswaffe montiert werden.

#### 3.2 Waffenrechtliche Neu-Regelung § 40 Absatz 3 Satz 4

Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt.

Die Befreiung gilt entsprechend auch für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 WaffG.

Hieraus folgt:

Die vorstehende waffenrechtliche Befreiung / Privilegierung für Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes oder Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 WaffG ändert grundsätzlich nicht das weiterhin bestehende waffenrechtliche Verbot für Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie für Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre).

Für Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist für jagdliche Zwecke fortan der Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen gemäß der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 statthaft. Dieser jagdliche Zweck umfasst dabei insbesondere -unter Beachtung der jagdrechtlichen Verbote oder Beschränkungen- die unmittelbare Jagdausübung, d. h. insbesondere das Erlegen und das Beobachten von Wild und das jagdliche Übungsschießen.

Rechtlich unproblematisch gestaltet sich der Umgang mit den unter 2.3 genannten für Sport- und Beobachtungsoptiken, Fotoapparate etc. bestimmten Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen. Derartige Geräte verfügen über keine Montagevorrichtungen für Schusswaffen. Sie unterlagen und unterliegen bisher nicht dem WaffG und konnten aufgrund ihrer Dual-Use-Eigenschaften frei erworben und besessen werden. Solche Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze dürfen vom vorgenannten Personenkreis fortan -dem generellen waffenrechtlichen Verbot zuwider- zu jagdlichen Zwecken auch unmittelbar zusammen mit Zielfernrohren oder andern Zielhilfsmitteln verwendet werden. Die Geräte dürfen jedoch -anders als bei Sportoptiken- in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

Der Umgang mit Nachtzielgeräten (Kompaktgeräte) mit Montagevorrichtung für Schusswaffen nach Nr. 2.1 ist für Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu jagdlichen Zwecken weiterhin nicht statthaft. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 WaffG.

Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes wird es fortan aber möglich sein, zu jagdlichen Zwecken mit den auch weiterhin dem waffenrechtlichen Verbot unterliegenden Nachtsichtgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen, die als Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (u. a. Zielfernrohre) verwendet werden, und den sonstigen Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (u. a. Zielfernrohre) gemäß der Nr. 2.2 umzugehen.

## 4 PFLICHTEN BEIM UMGANG MIT NACHTSICHT-TECHNIK

Verbotene Nachtsicht- und Nachtzieltechniken sind in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4.3 geregelt. Gemäß der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 bedarf der

Umgang mit Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4) der Erlaubnis.

Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen Kraft Gesetz keiner Erlaubnis zum Umgang mit den auch weiterhin dem waffenrechtlichen Verbot unterliegenden Nachtsichtgeräten mit Montagevorrichtungen für Schussaffen, die als Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (u. a. Zielfernrohre) verwendet werden, sofern sie diese ausschließlich zu jagdlichen Zwecken verwenden. Gleiches gilt für die sonstigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (u. a. Zielfernrohre) gemäß der Nr. 2.2.

Die Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 des WaffG sind ebenfalls von der Erlaubnispflicht für den Umgang mit den vorgenannten Vorrichtungen befreit.

Das Überlassen dieser auch weiterhin dem waffenrechtlichen Verbot unterliegenden Nachtsichtgeräten mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen ist nur an den von der Erlaubnispflicht gesetzlich ausgenommenen Personenkreis oder an Inhaber einer Ausnahme genehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG statthaft.

Beim Wegfall der persönlichen Voraussetzungen (gültiger Jagdschein im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 WaffG) sind die vorhandenen Montagevorrichtungen für Schusswaffen zu entfernen. Die Vorgaben des § 40 Absatz 5 WaffG sind zu beachten.

Für die Aufbewahrung der vorgenannten, dem waffenrechtlichen Verbot unterliegenden Vorrichtungen für Schusswaffen (verbotene Waffen) findet § 36 WaffG Anwendung.